

# **Ordnung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Begegnungstreffs in der Gemeinde Dabel (Benutzungsgebührenordnung Begegnungstreff)**

## **§ 1 Allgemeines**

Das gemeindliche Objekt Begegnungstreff wird allen Bürgern und Bürgerinnen zur Nutzung freigegeben und unterliegt hiermit dem Ordnungsinhalt.

## **§ 2 Gebührengegenstand und Benutzungsbedingungen**

- (1) Das gemeindliche Objekt Begegnungstreff in der Wilhelm-Pieck-Straße unterliegt der Gebührenpflicht in Dabel.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Bürgermeister bzw. eine von ihm benannte Person erteilt. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht ohne Zustimmung des Bürgermeisters an Dritte übertragbar. Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere dann entzogen werden, wenn gegen diese Ordnung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Bei Widerruf besteht gegen die Gemeinde kein Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Übergabe des Schlüssels und der Anerkennung dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung. Es endet mit der Schlüsselerückgabe und der ordnungsgemäßen Übergabe der Räume an den Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person. Der Nutzungsberechtigte hat für die Reinigung der benutzten Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren betragen:

- für ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine	kostenlos
- für Dritte bis zu 3 Stunden	20,00 €
- für Dritte über 3 Stunden	50,00 €
- für das Ausleihen von Stühlen je Tag	0,25 € je Stuhl
- für das Ausleihen von Tischen, Bänken u.a. je Tag	1,00 € je Stück

Die Gebühr wird analog für das Ausleihen von sonstigem im Besitz der Gemeinde Dabel befindlichem Mobiliar festgesetzt.

Die Gebühr ist in der Regel spätestens am Tage der Nutzung direkt beim Bürgermeister bzw. von ihm beauftragten Person zu entrichten.

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer den Antrag auf Nutzung gestellt und die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- (2) Anträge auf Nutzung können von Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Dabel gestellt werden.
- (3) Anträge können auch von Ortsfremden gestellt werden, die jedoch nur vom Bürgermeister oder dessen Stellvertretern entgegengenommen werden.
- (4) Stellen mehrere Personen einen Antrag auf Nutzung des Begegnungstreffs sind diese gebührenpflichtig im Sinne des § 4 Abs. 1 und haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr ist am Tage nach der Nutzung fällig.

## **§ 6 Haftung und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle verursachten Schäden und Verunreinigungen an und in Gebäuden, deren Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sowie für Schäden, die Dritten durch die Benutzung des Gebäudes entstehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Falle einer Inanspruchnahme.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist eigenverantwortlich für die Aufsicht und die Einhaltung des Ordnungsinhalts sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (3) Die Gemeinde erstellt bei Bedarf einen Benutzungszeitplan.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schaden an und in dem genutzten Objekt zufügt, er kann mit einer Geldbuße bis 250,00 € belegt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2001 in Kraft.

Dabel, den 30.01.2003

gez. Rohde  
Bürgermeister

Veröffentlichung im Stirnbarger Verklicker Nr. 03/03 vom 21.03.2003